

Mitteilung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft

Verspätete Rechnungslegung der Gruppe Löhmann, Felgenträger und Magnitz für das Jahr 2022

Gemäß § 42 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (BremAbgG) werden hiermit die verspätet vorgelegten Rechnungen der Gruppe LFM der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 2022 veröffentlicht.

Die Zahlungen an die Fraktionen und Gruppen beruhen auf dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 2022/2023, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8).

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Antje Grotheer
Präsidentin

Anlage(n):

1. Rechnungslegung Gruppe LFM 2022

doktor kaiser GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heikendorf

Prüfungsbericht

über die Prüfung der
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
sowie der Vermögenslage
für die Zeit vom 25. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

bei der

Parlamentarischen Gruppe
der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz
in der Bremischen Bürgerschaft

gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

doktor kaiser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steenbrook 19
24226 Heikendorf

Telefon: 0431/5332488

Prüfungsauftrag

Der Liquidator der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft, Herr Heinrich Löhmann, hat uns mit der Prüfung der nach § 42 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz erstellten Rechnung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihr innerhalb des Zeitraums vom 25. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 (Rumpfrechnungsjahr) nach § 40 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz zugeflossen sind, gemäß den Vorschriften des § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz unter Einbeziehung der Buchführung beauftragt.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Bei unserer Prüfung haben wir weiter die Grundsätze des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeten Prüfungsstandards zur Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710) berücksichtigt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024.

Zu der Rechnungslegung der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft nach § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz für das Rumpfrechnungsjahr vom 25. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 haben wir als Ergebnis unserer Prüfung den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Prüfungsvermerk der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz

Wir haben die Rechnungslegung der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz – bestehend aus der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Aufstellung über das Vermögen, die Rücklagen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten – unter Einbeziehung der Buchführung für das Rumpfrechnungsjahr vom 25. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz liegen in der Verantwortung der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft bzw. ihrer Geschäftsführung bzw. ihrem Liquidator

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung nach den Vorschriften des § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in der oben genannten Rechnungslegung nach § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in der Rechnungslegung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in der oben genannten Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft bzw. ihrer Geschäftsführung bzw. ihres Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage unserer Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in der Rechnungslegung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Parlamentarischen Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung in dem geprüften Umfang den gesetzlichen Vorschriften des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz.

Heikendorf, 15. November 2024

doktor kaiser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steenbrook 19, 24226 Heikendorf



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Karin Kaiser, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

**Parlamentarische Gruppe der Abgeordneten
Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft**

Rechnungslegung über die
Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Parlamentarischen Gruppe
für das Rumpfrechnungslegungsjahr vom 25. Januar 2022 bis
31. Dezember 2022 gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

1. Einnahmen	EUR
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz	280.645,16
b) Sonstige Einnahmen	0,00
Summe der Einnahmen	280.645,16

2. Ausgaben	EUR
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion (hier: Gruppe)	167.619,21
b) Ausgaben für Veranstaltungen	2.376,90
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	0,00
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	0,00
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	2.682,26
g) Repräsentation, Bewirtung, Geschenke	0,00
h) Reisekosten einschl. der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	0,00
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	8.800,00
j) Ausgaben für Investitionen	12.661,00
k) sonstige Ausgaben	319,00
Summe der Ausgaben	194.458,37

3. Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	EUR
Summe der Einnahmen	280.645,16
Summe der Ausgaben	-194.458,37
Ergebnis: Überschuss	86.186,79

**Parlamentarische Gruppe der Abgeordneten
Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft**

Rechnungslegung über die
Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Parlamentarischen Gruppe
für das Rumpfrechnungslegungsjahr vom 25. Januar 2022 bis
31. Dezember 2022 gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

4. Vermögensübersicht	EUR
a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	12.661,00
b) Sachwerte nach Abschreibung per 31. Dezember 2022	0,00
c) Rücklagen per 31. Dezember 2022 / Übertrag in das nächste Haushaltsjahr	86.186,79
d) Forderungen per 31. Dezember 2022 (nicht in den Rücklagen enthalten)	0,00
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2022 (nicht von den Rücklagen abgesetzt)	0,00

**Parlamentarische Gruppe der Abgeordneten
Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft**

Rechnungslegung über die
Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Parlamentarischen Gruppe
für das Rumpfrechnungslegungsjahr vom 25. Januar 2022 bis
31. Dezember 2022 gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

5. Erläuterungen

zu 2 j): Ausgaben für Investitionen in 2022:	EUR
PC System 500 DX AMD Ryzen	5.697,01
Inventar	4.000,00
Lenovo ThinkPad X1	1.570,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.393,99
Investitionen gesamt in 2022	12.661,00

zu 4 b): Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibungen:	EUR
Sachwerte per 25.01.2022	0,00
zzgl. Zugänge in 2022	12.661,00
abzgl. Abgänge in 2022	0,00
abzgl. Abschreibungen in 2022	-12.661,00
Sachwerte per 31.12.2022	0,00

zu 4 c): Entwicklung der Rücklagen:	EUR
Rücklagen per 25.01.2022	0,00
zzgl. Zuführungen in 2022	86.186,79
abzgl. Auflösungen in 2022	0,00
Rücklagen per 31.12.2022	86.186,79

**Parlamentarische Gruppe der Abgeordneten
Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft**

Rechnungslegung über die
Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Parlamentarischen Gruppe
für das Rumpfrechnungslegungsjahr vom 25. Januar 2022 bis
31. Dezember 2022 gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

Weitere Erläuterungen zu 4 c): Entwicklung der Rücklagen:

Die Rücklagen in Höhe von 86.186,79 € bestehen aus dem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 86.186,79 €.

Die Parlamentarische Gruppe der Abgeordneten Löhmann Felgenträger Magnitz in der Bremischen Bürgerschaft hat im Jahr 2022 Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz in Höhe von 280.645,16 € erhalten. Daraus dürfen Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 50 % der erhaltenen Geldleistungen gebildet werden, da es sich um eine neue Parlamentarische Gruppe in der Bremischen Bürgerschaft handelt (vgl. Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes). Die gebildete Rücklage per 31. Dezember 2022 beträgt rund 31 % der erhaltenen Geldleistungen. Sie liegt damit unterhalb der 50 %-Grenze und ist in zulässiger Weise gebildet worden. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Bremen, den 10. November 2024



Heiner Löhmann
Liquidator bis 20.12.2023



Rainer Gerstmayr
Liquidator seit 20.12.2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.